

Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG) und der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV)

Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren und Störungen während des Jahreswechsels vom 31.12.2024 auf den 01.01.2025

Anlage: 1 Lageplan

Der Markt Manching erlässt als Sicherheitsbehörde im Rahmen seiner Zuständigkeit aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 in der derzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Mitführen, Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2024 und am 01.01.2025 auf dem Gelände des kelten römer museum manching, nachfolgend krm genannt, und den umliegenden Flächen verboten. Genauer umfasst dabei das Gelände die Flurstücksnummern: 366, 367, 368, 368/0. Der genaue räumliche Geltungsbereich (gelb markierter Bereich) ergibt sich aus beiliegendem Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Vom Mitführverbot ausgenommen sind Anwohnende des unter Ziffer 1 beschriebenen Bereichs, die oben beschriebene Gegenstände mit sich führen, um diese in ihre Wohnung bzw. von ihrer Wohnung in einen Bereich außerhalb des unter Ziffer 1 genannten räumlichen Geltungsbereiches zu transportieren.

- 2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 1 wird angeordnet.
- 3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- 4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
- 5. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung können beim Ordnungsamt des Marktes Manching, Zimmer 008 (EG), Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag – Freitag: 08:00 – 12:00, Montag: 13:30 – 16:00 Uhr sowie Mittwoch: 13:30 – 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung:

- In der Vergangenheit wurde schon mehrmals gezielt mit Pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie II (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) auf das Museumsgebäude geschossen und dabei Schäden an der Glasfassade verursacht. Zudem wurden Gegenstände der Außenanlagen beschädigt und das Gelände vermüllt.
- 2. Der Markt Manching ist für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich (§ 24 Abs. 2 der 1. SprengV i. V. m. Nr. 28.3 Buchstabe b) der Verordnung über gewerbe-aufsichtliche Zuständigkeiten) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz BayVwVfG) zuständig. Er wird hier als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) tätig und hat die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 24 Abs. 2 der 1. SprengV. Danach können die Sicherheitsbehörden Anordnungen treffen, welche die Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen, auch in der Zeit vom 31.12. – 01.01. einschränken, um brandempfindliche Gebäude zu schützen. Das Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II an der Bausubstanz des krm zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Letztlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen der Verfassung wegen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Schäden an Sachgütern, deren Erhalt im öffentlichen Interesse liegt, zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Marktgebiet Manching, außerhalb des Umfeldes des krm gezündet werden.

Einer Begründung bedarf diese Allgemeinverfügung nach Art 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG durch die öffentliche Bekanntgabe grundsätzlich nicht.

3. Besondere Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das Anordnen der sofortigen Vollziehung steht in unserem Ermessen. In diesem Fall ist das Durchführen der angeordneten Maßnahme von besonderem öffentlichem Interesse, weil das Nichtbeachten der Verbote unter Ziffer 1 zu erheblichen Schäden am Gebäude führen könnte. Der unaufschiebbare Vollzug dieser Allgemeinverfügung ist daher dringend geboten. Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung der Klage hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten, weil das öffentliche Interesse an dem Beachten der Verbote zu 1 ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung der Klage überwiegt. Daher hat die sofortige Vollziehung ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Manching, 16.12.202

Herbert Nerb

Bürgermeister

Datum: 16.12.2024 Gemarkung(en): Manching (8067) Bearbeiter: -Paar 367 Keltisch-Römisches 366 Archäologiemuseum Im Erlet Umformer Parkplatz 360/1 Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

Maßstab = 1 : 900